

Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde
Sankt Suitbertus, Remscheid

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313.) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 02.06.2016 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs Rosenhügeler Str. 81 in 42859 Remscheid – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,

- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 02.06.2016 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Remscheid, den

Die Kath. Kirchengemeinde Sankt Suitbertus, Remscheid


.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender


.....
Mitglied des Kirchenvorstandes


.....
Mitglied des Kirchenvorstandes



**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Kath. Kirchengemeinde Sankt Suitbertus in Remscheid vom 01.01.2020**

Es sind je Grabstelle folgende Gebühren zu entrichten:

I. Reihengrab ¹⁾

| 1. für die Dauer der Ruhezeit für Reihengräber | | | Ersterwerbs- gebühr |
|---|--|---|--------------------------------|
| | | | € |
| a) § 19 (2) a | Erdbestattung | 25 Jahre Ruhezeit | 1.200,00 |
| | Kindergrab | 15 Jahre Ruhezeit | 750,00 |
| b) § 19 (2) b | Urnenbestattung | 25 Jahre Ruhezeit incl. Abgrenzung aus Anröchter Dolomit | 1.200,00 |
| | Kinderurne | 15 Jahre Ruhezeit incl. Abgrenzung aus Anröchter Dolomit | 900,00 |
| c) § 19 (2) c | Tot- und Fehlgeburten, 15 Jahre Ruhezeit | | 750,00 |
| d) § 19 (4) | Erdbestattung im pflegefreien Rasenreihen- grab incl. Gedenkplakette, 25 Jahre Ruhezeit | | 1.900,00 |
| e) § 19 (4) | Urne im pflegefreien Rasenreihengrab incl. Gedenkplakette, 25 Jahre Ruhezeit | | 1.000,00 |

Bei Beisetzung im Reihengrab ist ein Nacherwerb der Grabstelle nicht möglich.

| 2. für die Dauer der Ruhezeit und für Nacherwerb für Wahlgräber ²⁾ | | | Ersterwerbs- gebühr | Nacherwerbs- gebühr p. A. |
|--|---|---|--------------------------------|--------------------------------------|
| a) § 20 (1) | Erdbestattung, 25 Jahre Ruhezeit | | 1.500,00 | 60,00 |
| | § 20 (1) | Urnengrab für bis zu 2 Urnen incl. Einfassung aus Anröchter Dolomit, 25 Jahre Ruhezeit | 2.000,00 | 80,00 |
| b) § 20 (17) | Erdbestattung im pflegefreien Rasen- wahlgrab mit beschrifteter Grabplatte, 25 Jahre Ruhezeit | | 1.950,00 | 78,00 |
| c) § 20 (17) | Rasenwahlgrab für bis zu 2 Urnen mit be- schrifteter Grabplatte, 25 Jahre Ruhezeit | | 2.500,00 | 100,00 |
| d) § 21 | Kolumbariumfach für bis zu 3 Urnen, 25 Jahre Ruhezeit | | 2.500,00 | 100,00 |

II für Verlängerung der Nutzungszeit bei Wahlgräbern

Bei Verlängerung der Nutzungszeit von Wahlgräbern wird für die entsprechende Grabstelle pro angefangenes Verlängerungsjahr die unter I. 2 genannte Nacherwerbsgebühr erhoben.

Sofern bei Belegung einer Grabstelle die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit überschreitet, wird für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr erhoben.

Sie beträgt für jedes angefangene nach zu erwerbende Jahr die unter I. 2 genannte Nacherwerbsgebühr für die entsprechende Grabstelle.

Bei mehrstelligen Grabstellen ist ein entsprechendes mehrfaches der zu erhebenden Gebühr zu entrichten.

III für die Beisetzung von ³⁾

| | |
|---|------------|
| Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahr | 500,00 € |
| Personen ab Vollendung des 5. Lebensjahr | 1.300,00 € |
| Urnen | 500,00 € |
| Totgeburten ohne Hallenbenutzung | 500,00 € |

IV für Ausgrabung ⁴⁾

| | |
|---|------------|
| 1. von Verstorbenen, die am Todestag das 5. Lebensjahr nicht vollendet hatten | 1.000,00 € |
| 2. von Verstorbenen, die am Todestag das 5. Lebensjahr oder mehr Lebensjahre vollendet hatten | 2.200,00 € |
| 3. von Urnen | 300,00 € |

V für Umbettung ⁵⁾

| | |
|--|------------|
| 1. von Verstorbenen auf dem gleichen Friedhof die am Todestag das 5. Lebensjahr nicht vollendet hatten | 1.000,00 € |
| 2. von Verstorbenen auf dem gleichen Friedhof die am Todestag das 5. Lebensjahr oder mehr Lebensjahre vollendet hatten | 2.200,00 € |
| 3. von Urnen auf dem gleichen Friedhof | 300,00 € |

VI im Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Gedenkzeichen ⁶⁾

| | |
|---|----------|
| 1. für stehende Gedenkzeichen | |
| a) bis 0,50 m Höhe x 0,50 m Breite | 80,00 € |
| b) ab 0,50 m Höhe oder ab 0,50 m | 120,00 € |
| 2. für liegende Gedenkzeichen | |
| a) bis 0,50 m Länge x 0,50 m Breite x 0,20 m Dicke | 80,00 € |
| b) ab 0,50 m Länge, ab 0,50 m Breite, ab 0,20 m Dicke | 120,00 € |

VII Gebühren für ⁷⁾

| | |
|--|----------|
| a) das Abräumen und Säubern von Kolumbarien | 150,00 € |
| b) das Abräumen und einebnen von Grabstellen je Grabstelle | 240,00 € |

Die Gebühr zu VII a) und b) wird nur erhoben, wenn das abgelaufene Nutzungsrecht vor dem 01.01.2020 erworben wurde.

| | |
|---|----------|
| c) die Benutzung der Kapelle | 230,00 € |
| d) die Benutzung der Orgel | 15,00 € |
| e) die Ausfertigung von Zweitschriften von Urkunden | 15,00 € |

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisher gültige Gebührentarife außer Kraft

Remscheid, den

Die Kath. Kirchengemeinde St. Suitbertus, Remscheid

Kapw. Gp.

Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

And

Mitglied des Kirchenvorstandes

Johann

Mitglied des Kirchenvorstandes



**Erläuterungen zu den Tarifen:
In den o. g. Gebühren sind enthalten:**

- zu ¹⁾ und ²⁾ ab dem 01.01.2020 die Kosten für das Abräumen und Einebnen der Grabstelle, bzw. bei Kolumbarien das Ausräumen der Kammer nach Ablauf des Nutzungsrechts sowie die Verbringung von noch vorhandenen Leichenteile bzw. Urnenreste an einen geeigneten Ort.
Bei Erwerb bis 31.12.2019 wird nach Ablauf des Nutzungsrechts die Gebühr nach Tarif-Nr. VII a) bzw. b) fällig. Nicht enthalten sind die Kosten für die Grabeinfassung, Grabplatte, Gedenkzeichen und Beschriftung.
- zu ³⁾ ausheben des Grabes, abfahren des überschüssigen Bodens, herrichten der Grabstelle für die Bestattung, öffnen / schließen der Räume der Kapelle anlässlich der Beisetzung, läuten der Totenglocke, ausrüsten und verfüllen des Grabes nach Beerdigung, transportieren der Trauerspenden von der Kapelle zur Grabstätte und Niederlegung einschl. aller Vor- und Nacharbeiten wie das Räumen der Grabstätte von Pflanzen und Trittplatten, sowie das spätere Abräumen der verwelkten Kränze und des Blumenschmucks zum Sechswochenamt, Erstellen eines Grabhügels aus der vorhandenen Erde. Für Bestattungen in Kolumbarium gilt das vorgenannte sinngemäß.
Nicht enthalten sind im Zusammenhang mit der Aushebung der Grabstelle ggf. anfallende Steinmetzarbeiten für die Entfernung von Grabplatten, Grabschmuck, Gedenkzeichen oder Grabeinfassungen.
- zu ⁴⁾ öffnen der Grabstelle bzw. der Kolumbairumkammer, Entnahme der Leichenteile bzw. Urne und Verbringung in dafür geeignete Behältnisse und Verschließung der Grabstelle.
- zu ⁵⁾ öffnen der Grabstelle bzw. der Kolumbairumkammer, Entnahme der Leichenteile bzw. Urne und Verbringung in dafür geeignete Behältnisse. Für die Beisetzung auf demselben Friedhof in einer anderen Grabstelle gilt die Leistungsbeschreibung zu III. sinngemäß
- zu ⁶⁾ die Kosten des Friedhofsträgers für die Prüfung der Standsicherheit von Gedenkzeichen.
- zu ⁷⁾ Diese Gebühr wird nur erhoben, wenn das bestehende Nutzungsrecht vor dem 01.01.2020 erworben und nicht vorzeitig aufgegeben wurde.
- zu ⁸⁾ die Gestaltung und Pflege des Begräbnisplatzes bis zum Ablauf der Ruhezeit und Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit durch den Friedhofsträger.